

Vordergasse 18
 Haus zur Granate
 8200 Schaffhausen
 Tel. 052 63409 99
 Fax 052 634 09 98
 E-Mail:
 beat.keller@shlink.ch
 Postcheck 82-10561-0
 MwSt-Nr. 265 44¹

Kantonsgericht Schaffhausen
 Postfach 568
 8201 Schaffhausen



27. Juni 2006
 B0019247 la

Nr. 12/2004/214 i. S. Rutz-*mAsler betreffend Ehescheidung auf gemeinsames Begehren

Sehr geehrter Herr Präsident,

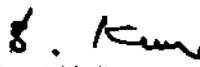
In der eingangs erwähnten Angelegenheit reiche ich Ihnen aufforderungsgemäss meine Honorarnote ein. Die Rechnung umfasst den Zeitraum ab 30. Juni 2004, als die Klage zunächst beim Friedensrichteramt in Neuhausen am Rheinfluss eingeleitet wurde. Noch bevor die Friedensrichterverhandlung stattfand, konnte das Verfahren am 30. August 2004 dank des vom Beklagten überraschenderweise unterzeichneten gemeinsamen Scheidungsbegehrens beim Kantonsgericht Schaffhausen anhängig gemacht werden.

Vereinbarter Stundenansatz mit Ex-Frau Fr. 220.-, bis Oechslin sie gewinnen liess - siehe. Dok. 1043

Eine Honorarvereinbarung existiert nicht. Der Stundenansatz von CHF 230.-- liegt eher am unteren Rande der heute üblichen Ansätze. Zudem sind die Sekretariatsarbeiten, abgesehen von den verrechneten Seitenpauschalen bei Eingaben ans Gericht, Inbegriffen. Sollten Sie zur beiliegenden Honorarnote Fragen oder Bemerkungen haben, dann rufen Sie mich bitte an.

Fragen hatte Oechslin keine, obwohl er nun über zweierlei Honorarnoten verfügte: Die meiner Ex-von Beat Keller laut **Gerichtsakte Nr. 12** tatsächlich verrechnete Honorarnote von Fr. 220.-- ... für Richter, Ex- und RA Keller stand „überraschenderweise“ fest, wer der grosse Verlierer sein wird...

Mit freundlichen Grüssen


 RA Beat Keller

Beilage:

Honorarnote

* = Name geändert